



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber Méryl Genoud (PLR), Sarah Constantin (AdG/LA) und Stéphane Pont (PDCC)
Gegenstand Darlehensrückzahlung im Einklang mit der Lebensdauer der Infrastruktureinrichtung
Datum 13.06.2018
Nummer 3.0404

Die Autoren des Postulats weisen auf einen Unterschied zwischen der höchstmöglichen Dauer für die Rückzahlung der Darlehen gemäss dem Gesetz über die Regionalpolitik (25 Jahre) und der angewandten Praxis des Kantons Wallis (in der Regel zwischen 15 bis 20 Jahre) hin. Sie verlangen, dass die Praxis geändert und die höchstmögliche gesetzliche Laufdauer von 25 Jahren angewandt wird, um den Druck auf die Darlehensnehmer zu reduzieren.

Aus Sicht der Regierung macht es wenig Sinn, für Infrastrukturen mit einer Lebensdauer von deutlich unter 25 Jahren (z.B. Hoteleinrichtungen, Beschneigungsanlagen etc.) die Laufzeit für die NRP-Darlehen auf die gesetzlich maximal zulässigen 25 Jahre zu gewähren. Diese Einrichtungen und Anlagen müssen in der Regel in weniger als 25 Jahren ersetzt werden, damit die betroffenen Leistungsträger wettbewerbsfähig bleiben.

Anders verhält es sich bei Transportanlagen mit einer eidgenössischen Konzession (z.B. Pendelbahnen, Gondelbahnen oder Sessellifte), deren Laufdauer seit 2018 auf 40 Jahre festgelegt wird.

Die finanziellen Auswirkungen bei einer potentiellen Verlängerung der Laufzeiten der NRP-Darlehen dieser in Frage kommenden Dossiers wurden von der zuständigen Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation berechnet: Falls alle laufenden Darlehensverträge für konzessionierte Transportanlagen auf 25 Jahre ausgelegt wären, ergäbe dies eine Einbusse bei den Rückzahlungen in der Höhe von rund 3.7 Millionen Franken jährlich. Dieser Betrag würde demzufolge nicht mehr zur Verfügung stehen, um neue Gesuche zu unterstützen, da dieser Betrag im 'rollenden Fonds' fehlt.

Dieser Betrag würde sich natürlich noch deutlich erhöhen, falls Unternehmen ihre Rückzahlungen nicht vertragsgemäss leisten und es zu Verlusten kommt. In solchen Fällen müsste der Kanton zusätzlich auch noch die Hälfte des Verlustes des Bundesdarlehens übernehmen.

Der Staatsrat ist grundsätzlich bereit, künftig die Darlehenslaufzeiten für konzessionierte Transportanlagen auf 25 Jahre festzulegen. Bei der Festlegung der Laufzeit sind aber auch folgende Punkte zu beachten:

- Bei einer Kreditvergabe sind bei der Festlegung der Laufdauer der Darlehen noch weitere Kriterien ausschlaggebend, z.B. eine werthaltige Garantie/Sicherheit des Darlehens, finanzielle Situation des Darlehensnehmers (Tragbarkeit, Liquidität, etc.).
- Bei einer Laufzeit von 25 Jahren besteht keine Möglichkeit zu einer Verlängerung der Darlehensverträge mehr, da die gesetzliche Obergrenze von 25 Jahren bereits erreicht ist. Bei einer nicht fristgerechten Rückzahlung einer Amortisation müsste der gesamte, noch geschuldete Kredit auf dem betriebsrechtlichen Wege geltend gemacht werden.

Das Postulat wird zur Annahme im Sinne der Antwort vorgeschlagen.

Auswirkungen Finanzen in Franken:	3.7 Mio. Franken/Jahr bei Annahme des Postulats gemäss obiger Begründung
Auswirkungen Personal in VZE:	keine
Auswirkungen NFA:	keine
Auswirkungen Administration:	keine

Ort, Datum Sitten, 5. Juni 2019